

**„FINANZ-RICHTLINIEN“ (2020)
FÜR DIE VERMÖGENS-VERWALTUNG
DER PVÖ-ORGANE IN OBERÖSTERREICH
(„Landes-Finanz-Richtlinien 2020“)**

Einleitung: Diese aufgrund des derzeit geltenden Statuts des PVÖ und der derzeit geltenden Geschäftsordnungen erstellten Richtlinien stellen eine verbindliche Unterlage für die Verbandsarbeit in der Landesorganisation, in den Bezirksorganisationen und in den Ortsgruppen dar.

Um den für die Organisationsarbeit besonders wichtigen und ebenso heiklen Tätigkeitsbereich der Vermögens-Verwaltung (Geld- und Sachvermögen) einschließlich der Kontrolle innerhalb der PVÖ-Landesorganisation nach einheitlichen Gesichtspunkten zu gestalten, sollen diese „Finanz-Richtlinien“ von allen PVÖ-Funktionären genau beachtet werden. Sie stellen einen Annex zum PVÖ Vereinsstatut dar.

Die in diesen Richtlinien in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

Inhalt:

1. Allgemein gültige Gesichtspunkte für alle Organe
 - 1.01 Grundsatz
 - 1.02 Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
 - 1.03 Zuständigkeit und Verantwortung der Organe
 - 1.04 Die Kassiere
 - 1.05 Genauigkeit
 - 1.06 Die Kassenführung
 - 1.07 Die Kassenunterlagen
 - 1.08 Das Girokonto / das Sparkonto (Sparbuch)
 - 1.09 Die Zeichnungsberechtigung
 - 1.10 Die Aufbewahrung von Geld und Geldeswert
 - 1.11 Die Trennung von PVÖ-Geldern und Privatgeldern
 - 1.12 Die Einlage größerer Geldbeträge
 - 1.13 Die Kassenbelege
 - 1.14 Die Einnahmen
 - 1.15 Die Ausgaben
 - 1.16 Das Sachvermögen
 - 1.17 Die Kontrolle
2. Besondere Gesichtspunkte für die Landesorganisation
3. Besondere Gesichtspunkte für die Bezirksorganisationen
4. Besondere Gesichtspunkte für die Ortsgruppen
 - 4.01 Der Ortsgruppen-Kassier und die Subkassiere
 - 4.02 Die Zeichnungsberechtigung
 - 4.03 Die Mitglieder-Liste
 - 4.04 Die Ortsgruppen-Kontrolle
5. Schlussbemerkungen

1. Allgemein gültige Gesichtspunkte für alle Organe

1.01 Grundsatz

Der Pensionistenverband Österreichs (PVÖ) hat als Verein Rechtspersönlichkeit. Seine Landesorganisationen, Bezirksorganisationen und Ortsgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das bedeutet für die Praxis, dass nur die PVÖ-Bundesorganisation berechtigt ist, rechtsbegründende Entscheidungen für den gesamten PVÖ zu treffen, daher auch Vermögen zu erwerben und zu veräußern. Die Landesorganisationen, die Bezirksorganisationen und die Ortsgruppen sind aber nach Maßgabe des PVÖ-Statuts sehr wohl berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich in eigener Verantwortung tätig zu werden, ohne jedoch hierdurch formell eigenes Vermögen zu erwerben, weil das gesamte Vermögen Eigentum des PVÖ (als Bundesorganisation) ist.

1.02 Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

Alle Organe des PVÖ haben dessen Vermögen (Geld- und Sachvermögen) nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit verantwortungsvoll zu verwalten.

1.03 Zuständigkeit und Verantwortung der Organe

Dem jeweils zuständigen Organ obliegen bei Beachtung der PVÖ-Statuten und der PVÖ-Geschäftsordnungen die korrekte Führung und auch die ständige Beobachtung der gesamten Gebarung in ihrem Wirkungsbereich. Die diesbezüglichen Entscheidungen, vor allem über Ausgaben, sind von den zuständigen Organen zu beschließen.

1.04 Die Kassiere

Dem Kassier obliegt die Führung der Kassa. Die Kassiere (Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen-Kassiere sowie auch Subkassiere) sind bei der Ausübung ihrer Funktionen an die Beschlüsse und an die erkennbaren Absichten der PVÖ-Organen gebunden.

1.05 Genauigkeit

- a) Oberster Grundsatz für die Geldgebarung ist größte Genauigkeit.
- b) Über alle Geldangelegenheiten sind pünktliche und genaue Aufzeichnungen so zu führen, dass die Aufzeichnungen nicht kompliziert und daher leicht nachvollziehbar sind.
- c) Zur Erleichterung der mit der Geldgebarung verbundenen Arbeiten hat der PVÖ einheitliche Formulare aufgelegt, die im Wege der PVÖ-Landesorganisation bezogen bzw. computerunterstützt geführt werden können.

1.06 Die Kassenführung

Die Organe haben durch die Führung geeigneter Unterlagen, z. B. eines Kassa-Bank-Buches, durch die Aufbewahrung der Belege und durch die gesicherte Aufbewahrung der Geldbestände alle zur ordnungsgemäßen Kassenführung erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

siehe Unterlage: Kassier – Handbuch

1.07 Die Kassenunterlagen

- a) In die Kassenunterlagen (Kassa-Bank-Buch) müssen alle Geldbewegungen unverzüglich eingetragen werden; so auch durchlaufende Ein- und Auszahlungen von Beträgen, die z. B. von der „Seniorenhilfe“ oder vom „SOS-Fonds“ stammen. Zumindest aber müssen diese Eintragungen in den „Vor/Sub“-Kassabüchern (Bsp. Sport, Reiseleiter) tagesaktuell sein.
- b) Die Kassenunterlagen (das Kassa-Bank-Buch) müssen ebenso wie alle Schriftstücke mit wichtigem Inhalt lückenlos und ohne zeitliche Beschränkung, mindestens jedoch 7 Jahre, aufbewahrt werden.

1.08 Das Girokonto / das Sparkonto (Sparbuch)

- a) Die Organe führen allenfalls bei einem Geldinstitut ein auf das Organ lautendes Girokonto und/oder ein ebenfalls auf das Organ lautendes Sparkonto (Sparbuch) - in Ausnahmefällen sogar mehrere ebenfalls auf das Organ lautende Sparkonten (Sparbücher). Sie haben hierbei auf höchstmögliche Erträge zu achten. **Die Führung „anonymer“ Konten (nicht auf PVÖ lautend) ist strengstens verboten.**
- b) **Da den Landes- und den Bezirksorganisationen, sowie den Ortsgruppen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, darf die Eröffnung oder Änderung von Girokonten, Sparkonten bzw. Sparbüchern für diese Organe nur von der PVÖ-Bundesorganisation bzw. als Vertretung von der Landesorganisation, sprich den Landespräsidenten vorgenommen werden.** In solchen Fällen müssen Bezirksorganisation und Ortsgruppe unbedingt Kontakt mit der Ihrer PVÖ-Landesorganisation herstellen.
- c) Das ausgefüllte Unterschriften-Probenblatt des Geldinstitutes ist der Landesorganisation zur Bestätigung vorzulegen. Die Landesorganisation leitet das bestätigte Unterschriften-Probenblatt sodann an das Geldinstitut zurück.
- d) Der PVÖ fällt seit 2018 auch in den Anwendungsbereich des WiEReGs (Wirtschaftliche Eigentümer Register). Als *ein* Rechtskörper ist dieser wirtschaftliche Eigentümer ausschließlich die PVÖ Bundeszentrale. Für Kontoänderungen bzw. -neueröffnungen stellt die Landesorganisation auf Anforderung die jeweils aktuellen Auszüge des WiEReGs und des ZVRs (Zentrales Vereinsregister) allen Bezirksorganisationen und Ortsgruppen zur Verfügung.

1.09 Die Zeichnungsberechtigung

- a) Welche Personen unter welchen Bedingungen zeichnungsberechtigt sind, ist vom zuständigen Organ unter strenger Beachtung des Punktes 1.08 lit. b) zu beschließen. Hierbei ist unbedingt Vorsorge dafür zu treffen, dass jeweils mindestens zwei Personen („Vier-Augen-Prinzip“) gemeinsam zeichnungsberechtigt sind und durch „Kollektiv-Zeichnung“ Geldbewegungen veranlassen können.
- b) In allen Organen sollen jeweils zumindest drei, noch besser vier Personen zeichnungsberechtigt sein, damit auch bei Verhinderungen einzelner zeichnungsberechtigter Personen noch Geldbewegungen rechtsgültig veranlasst werden können. Beim Ausscheiden einer zeichnungsberechtigten Person ist für deren Nachfolge Sorge zu tragen.
- c) Überweisungen vom Girokonto oder Abhebungen vom Sparkonto (Sparbuch) dürfen nur von mindestens zwei Personen mit „Kollektiv-Zeichnung“ erfolgen.
- d) Bei Telebanking-Überweisungen ist darauf zu achten, dass alle Belege, die in einer Sammelüberweisung enthalten sind, von mindestens zwei Personen abgezeichnet sind („Vier-Augen-Prinzip“), erst danach darf eine Überweisung (TANs) von den Personen freigegeben werden, wenn sie auch nicht anwesend sind.

1.10 Die Aufbewahrung von Geld und Geldeswert

Bargeld (wie z. B. auch Beitragsmarken und Briefmarken) soll in einem verschließbaren und dafür geeigneten Behältnis (Handkassa oder dergleichen) gesichert aufbewahrt werden. Über den kurzfristigen Bedarf hinausgehende Bargeldsummen dürfen grundsätzlich nicht zu Hause aufbewahrt werden; diese sind entweder auf das Girokonto oder auf das Sparkonto (Sparbuch) des jeweiligen Organs einzulegen.

1.11 Die Trennung von PVÖ-Geldern und Privatgeldern

Es ist keinesfalls zulässig,

- a) Gelder des PVÖ mit Privatgeldern zu vermengen und gemeinsam aufzubewahren oder
- b) Gelder des PVÖ mit Privatgeld vermengt bei sich zu tragen.

Für PVÖ-Funktionäre, die Gelder des PVÖ bei sich tragen, empfiehlt es sich daher, solche Geldbeträge mit einem Hinweis darauf, dass dieses Eigentum des PVÖ sind, vom Privatgeld getrennt bei sich zu tragen.

1.12 Die Einlage größerer Geldbeträge

Wenn es die Mittel erlauben, dann sollen die PVÖ-Organisationen den Mitgliedern vermehrte und verbesserte Aktivitäten anbieten. Es ist nämlich nicht im Sinne der PVÖ-Mitglieder über längere Zeit hinweg größere Geldbeträge anzusammeln und zu horten. Wenn sich jedoch über einige Zeit hinweg trotzdem größere Bargeldbeträge ansammeln, dann sollen diese mit höchstmöglicher Verzinsung auf das Sparkonto (Sparbuch) eingelegt werden.

1.13 Die Kassenbelege

- a) Es darf keine Einnahme und keine Ausgabe ohne einen schriftlichen Beleg vollzogen werden.
- b) Als Belege dienen Konto-Auszüge, die dazugehörigen Überweisungs-Abschnitte, Original-Rechnungen sowie Ein- und Auszahlungs-Bestätigungen. Diese müssen unbedingt den genauen Betrag, den Zahlungszweck, das Datum und die Unterschrift des Empfängers enthalten.
- c) „Ersatzbelege“ dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.
- d) Wenn aus einem Anlass mehrere Belege zu bearbeiten sind (wie z. B. bei Ausflügen, Feiern u. ä.), hat sich die Erstellung eines „Sammelbelegs“, in dem alle Detail-Belege zusammengeheftet werden, als zweckmäßig erwiesen.
- e) Alle Belege sind
 - fortlaufend zu nummerieren (jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres beginnend mit der Nummer 1)
 - in numerischer Reihenfolge abzulegen (Büroordner) und
 - aufgrund gesetzlicher Vorschrift mindestens sieben Jahre lang lückenlos aufzubewahren.

1.14 Die Einnahmen

- a) Über jede Einnahme (Bar-Einnahme) ist ein Eingangsbeleg (z.B. auch in Form von Listen o. ä.) anzufertigen.
- b) Jede Einnahme ist unverzüglich im Kassa-Bank-Buch einzutragen.
- c) Einnahmen sind insbesondere:
 - Mitgliedsbeiträge (Verkauf von Beitragsmarken),
 - Kostenbeiträge der Teilnehmer an Veranstaltungen,
 - Subventionen,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - einmalige und außerordentliche Zuwendungen für die Betreuung der Mitglieder sowie
 - Erlöse aus dem Verkauf des Pensionisten-Kalenders und ähnliches.
- d) Bei der Abrechnung der einkassierten Mitgliedsbeiträge ist darauf zu achten, dass die Abkassierung der Mitglieder und die Abrechnung der Beiträge nachvollziehbar sind.
siehe Unterlage: Kassier - Handbuch

1.15 Die Ausgaben

- a) Bei den Ausgaben ist sinngemäß wie bei den Einnahmen vorzugehen.
- b) Jeder Ausgabe muss ein entsprechender allgemeiner oder spezieller Beschluss des zuständigen Organs zugrunde liegen.
- c) Der Kassier hat sich zu vergewissern, dass der Ausgangsbeleg vollständig ausgefüllt und von einem hierzu berechtigten PVÖ-Funktionär gegengezeichnet ist.
siehe Unterlage: Kassier - Handbuch

1.16 Das Sachvermögen

- a) Die im Besitz des Organs befindlichen Sachwerte - wie z. B. Mobiliar, Computer, Bürogeräte aller Art usw., ausgenommen jedoch „kurzlebige Wirtschaftsgüter“ - sind vom Kassier als „langlebige Wirtschaftsgüter“ ordnungsgemäß zu verwalten und vollständig in einem Anlageverzeichnis (wird von der Landesorganisation entsprechend der Information der Unterorganisationen geführt) festzuhalten. Vom Benutzer müssen sie pfleglich behandelt und in gutem Zustand bewahrt werden.
- b) Im Anlageverzeichnis sind bei fortlaufender Nummerierung der Gegenstände

- die Bezeichnung des Gegenstandes,
 - das Anschaffungs-Datum,
 - der Anschaffungs-Preis,
 - der Aufbewahrungsort und
 - das allfällige Ausscheiden aus dem Bestand (z. B. durch Verkauf, durch Schenkung oder wegen Unbrauchbarkeit und Wertlosigkeit)
 - der Landesorganisation (durch Übermittlung der Kaufbelege bzw. der Information der Ausscheidung) zu melden.
- c) Die Gegenstände selbst sollen als Eigentum des PVÖ gekennzeichnet werden.

1.17 Die Kontrolle

- a) Den Kontroll-Organen obliegt unter Beachtung der für sie geltenden Geschäftsordnungen
- die verantwortungsvolle Überwachung und die Überprüfung des gesamten in der jeweiligen Organisation vorhandenen Vermögens (Geld- und Sachvermögen) des PVÖ sowie auch
 - die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausübung der Funktionen und
 - die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse durch die jeweiligen Organe.
- b) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Kontroll-Organen berechtigt, in alle Unterlagen des zu kontrollierenden Organs Einsicht zu nehmen.

2. Besondere Gesichtspunkte für die Landesorganisation

2.01 Das in der Landesorganisation Oberösterreich vorhandene Vermögen des PVÖ ist vom Landeskassier in Zusammenarbeit mit der im Landessekretariat eingerichteten Buchhaltung zu verwalten.

2.02 Die Buchhaltung des Landessekretariats ist an die Weisungen des Landespräsidenten und des Landessekretärs gebunden, die Ihrerseits an die Beschlüsse und an die erkennbaren Absichten der jeweiligen PVÖ-Organen gebunden ist.

2.03

- a) Der Landespräsident, der Landeskassier und der Landessekretär haben gemeinsam jeweils bis zum 1. Dezember einen Voranschlag für das folgende Jahr zu erstellen.
- b) Falls der Voranschlag einen Abgang aufweist, sind Vorschläge für dessen Bedeckung zu unterbreiten.
- c) Jede Ausgabe, die eine Überschreitung des beschlossenen Voranschlages bewirken würde, bedarf, unbeschadet der Höhe, der neuerlichen Bewilligung durch das zuständige Organ.

2.04 Zahlungsanweisungen müssen grundsätzlich vom Landespräsidenten bzw. dessen Stellvertretern unterzeichnet und vom Landeskassier bzw. vom Landessekretär gegengezeichnet werden.

2.05 Personal- und Sachausgaben, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und die sich im Rahmen des Voranschlages halten, werden vom Landeskassier und vom Landessekretär durchgeführt.

2.06 Der Landessekretär und der Landeskassier sind berechtigt, über einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben, die sich im Rahmen des Voranschlages bewegen, im Einzelfall

- a) bis zu 500 € alleine,
- b) bis zu 2000 € mit Zustimmung des Landespräsidenten bzw. dessen Stellvertretern

zu entscheiden.

2.07 Der Landespräsident, der Landeskassier und der Landessekretär haben gemeinsam jeweils bis zum 31. März den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr zu erstellen. Der Rechnungsabschluss ist so zu gliedern wie der Voranschlag.

2.08 Die Landesorganisation ist von der Landes-Kontrolle unter Beachtung der in § 9 der Geschäftsordnung für die Landesorganisation vorgesehenen Gesichtspunkte zu kontrollieren. Die Rechte der Verbands-Kontrolle werden dadurch nicht berührt.

2.09 Der § 9 der Geschäftsordnung für die Landesorganisation lautet:

(1) Die Landeskontrolle

- * überwacht und kontrolliert die gesamte finanzielle Gebarung der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen, erforderlichenfalls auch der Ortsgruppen und Zahlstellen, und*
- * überwacht die Ausführung von Beschlüssen der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen.*

(2) Die Landesorganisation ist jedenfalls alle Vierteljahre, jeweils von mindestens zwei Kontrollorganen, zu kontrollieren.

(3) Die Bezirksorganisationen sind jedenfalls alle Jahre, jeweils von mindestens zwei Funktionären der Landeskontrolle, zu kontrollieren. Hierzu erstellt der Vorsitzende der Landeskontrolle einen Plan, der die Einteilung der Funktionäre der Landeskontrolle zu den jeweiligen Kontrollen regelt. Der Landessekretär ist rechtzeitig von den Kontrollterminen zu verständigen.

(4) Der Landessekretär ist rechtzeitig von den Kontrollterminen zu verständigen.

(5) Die Ergebnisse der Kontrollen und sonstige Wahrnehmungen sind dem Landespräsidenten und dem Landessekretär schriftlich zu berichten. Diese haben erforderlichenfalls die notwendigen Veranlassungen zu treffen.

(6) Die Landeskontrolle besteht aus den Kontrollorganen

- 1. dem Vorsitzenden,*
- 2. drei Mitgliedern und*
- 3. drei Ersatz-Mitgliedern.*

(7) Besondere Gesichtspunkte für die Bezirksorganisationen

3.01 Das in der Bezirksorganisation vorhandene Vermögen des PVÖ ist unter strenger Beachtung des Punktes 1.08 lit. b) vom Bezirkskassier zu verwalten.

3.02 Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, über einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben

- bis zu 200 € im Einzelfall, allein,
- bis zu 500 € im Einzelfall, mit Zustimmung des Bezirkskassiers

zu entscheiden.

Ausgaben von mehr als 500 € bedürfen jedenfalls der Genehmigung durch den Bezirks- Vorstand.

3.03 Alle Belege über Zahlungen-Eingänge und -Ausgänge sind vom Bezirksvorsitzenden und vom Bezirkskassier auf ihre sachliche und auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

3.04 Die Bezirks-Organisation ist von der Bezirks-Kontrolle unter Beachtung der in § 9 der Geschäftsordnung für die Bezirksorganisationen vorgesehenen Gesichtspunkten zu kontrollieren. Die Rechte der Landes- und der Verbands-Kontrolle werden dadurch nicht berührt.

3.05 Der § 9 der Geschäftsordnung für die Bezirksorganisationen lautet:

(1) Die Bezirkskontrolle

- * überwacht und kontrolliert die gesamte finanzielle Gebarung der Bezirksorganisation und der Ortsgruppen (Zahlstellen) und*
- * überwacht die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksorganisation und der Ortsgruppen.*

(2) Die Bezirksorganisation ist mindestens einmal im Jahr, jeweils von mindestens zwei Kontrollorganen der Bezirksorganisation, zu kontrollieren.

- (3) Die Ortsgruppen sind mindestens einmal innerhalb ihrer zweijährigen Funktionsperiode, jeweils von zwei Kontrollorganen der Bezirksorganisation, zu kontrollieren.
- (4) Von Kontrollterminen der Bezirksorganisation sind der Bezirksvorsitzende und der Bezirkskassier, von Kontrollterminen der Ortsgruppen der jeweilige Ortsgruppen-Vorsitzende und der Ortsgruppen-Kassier, rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Die Ergebnisse der Kontrollen und sonstige Wahrnehmungen sind dem Bezirksvorsitzenden zu berichten. Dieser hat erforderlichenfalls die notwendigen Veranlassungen zu treffen.
- (6) Die Bezirkskontrolle besteht aus den Kontrollorganen
1. dem Vorsitzenden und
 2. drei Mitgliedern sowie
 3. allenfalls zwei Ersatz-Mitgliedern.

4. Besondere Gesichtspunkte für die Ortsgruppen

4.01 Der Ortsgruppen-Kassier und die Subkassiere

- a) Die Führung der Ortsgruppen-Kassa obliegt dem Ortsgruppen-Kassier, der sich - unter seiner Verantwortung - bei der Ausübung seiner Funktion von seinem Stellvertreter und von Subkassieren unterstützen lassen kann.
- b) Wenn es wegen der Größe der Ortsgruppe oder der Vielfalt der Aktivitäten zweckmäßig ist, kann der Ortsgruppen-Ausschuss bzw. der Ortsgruppen-Vorstand beschließen, für bestimmte Angelegenheiten Subkassen, wie z. B. eine Klubkassa, eine Reisekassa, eine Sportkassa usw., zu errichten.
- c) Subkassen sind in jedem Fall Bestandteil der Ortsgruppen-Kassa; sie bestehen daher nicht selbständig für sich.
- d) Die Salden (Geldbestände) der Subkassen müssen mindestens halbjährlich, besser jedoch vierteljährlich in das Kassa-Bank-Buch der Ortsgruppen-Kassa übertragen werden. Hierbei hat der Ortsgruppen-Kassier die Richtigkeit zu kontrollieren und den Geldbestand der betreffenden Subkassa festzustellen.
- e) Wenn von Subkassieren, die eigene Sprengel zu betreuen haben, in größerem Umfang Einnahmen und Ausgaben getätigt werden, ist sinngemäß gleichermaßen vorzugehen.
- f) Alle Belege über Zahlungen-Eingänge und -Ausgänge sind vom Ortsgruppen-Vorsitzenden und vom Ortsgruppen-Kassier auf ihre sachliche und auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

4.02 Die Zeichnungsberechtigung

- a) Die Zeichnungsberechtigung wird unter strenger Beachtung des Punktes 1.08 lit. b) durch Beschluss des Ortsgruppen-Ausschusses in der Regel dem Ortsgruppen-Vorsitzenden, dem Ortsgruppen-Kassier und auch deren Stellvertretern erteilt.
- b) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Ortsgruppen-Funktionär allein über größere Beträge verfügen darf. In der Regel liegt die Grenze hierfür bei 100 €.

4.03 Die Mitglieder-Liste

- a) Zum reibungslosen Ablauf der Kassenführung benötigt der Kassier auch die Kenntnis des jeweiligen Mitgliederstandes.
- b) In kleineren Ortsgruppen wird der Kassier die Mitglieder-Liste (Mitglieder-Kartei) selbst führen. Andernfalls muss der Kassier von dem mit der Mitgliederführung betrauten Funktionär über den Mitgliederstand stets auf dem Laufenden gehalten werden
- c) Seit Mai 2018 bestehen strengere Datenschutz-Regeln nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**). Jeder Funktionär wird zur
- d) besonderen Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht betreffend persönliche Daten/Mitgliederdaten angehalten.

siehe Unterlage zur DSGVO

4.04 Die Ortsgruppen-Kontrolle

- a) Die Ortsgruppe ist von der Ortsgruppen-Kontrolle unter Beachtung der in § 7 der Geschäftsordnung für die Ortsgruppen vorgesehenen Gesichtspunkten zu kontrollieren. Die Rechte der Bezirks-, der Landes- und der Verbands-Kontrolle werden dadurch nicht berührt.
- b) Der § 7 der Geschäftsordnung für die Ortsgruppen lautet:
- (1) *die Kontrolle*
 - * *überwacht und kontrolliert die gesamte finanzielle Gebarung der Ortsgruppe und*
 - * *überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppen-Organen.*
 - (2) *Die Ortsgruppe ist mindestens einmal im Jahr, jeweils von mindestens zwei Kontrollorganen der Ortsgruppe, zu kontrollieren.*
 - (3) *Die Ergebnisse der Kontrollen und sonstige Wahrnehmungen sind dem Vorsitzenden zu berichten. Dieser hat erforderlichenfalls die notwendigen Veranlassungen zu treffen.*
 - (4) *Wenn von der Kontrolle vorgebrachte Beanstandungen im Ausschuss in angemessener Frist nicht beigelegt werden können, dann hat der Vorsitzende der Kontrolle den Bezirks-Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Bezirkskontrolle zu verständigen und eine Prüfung zu verlangen. Wenn auch nach der Einschaltung der Bezirksorganisation keine Klärung möglich ist, dann sind der Landessekretär und der Vorsitzende der Landeskontrolle zu verständigen. Diese haben die notwendigen Veranlassungen zu treffen.*
 - (5) *Die Kontrolle besteht aus den Kontrollorganen*
 1. *dem Vorsitzenden und*
 2. *mindestens einem Mitglied.*

5. Schlussbestimmungen

5.01 Richtlinien für konkrete Fälle

Aus Organisations-Gründen kommt es immer wieder vor, dass in konkreten Fällen (z. B. wegen der Abrechnung der Beitragsmarken oder von Subventionen oder dem Jahrbuch u. ä.) Rundschreiben der PVÖ-Landesorganisation mit ausführlichen Richtlinien an die Bezirks-Organisationen und an die Ortsgruppen gerichtet werden. Solche Richtlinien sind ebenfalls für alle PVÖ-Organen und für alle Funktionäre verbindlich.

5.02 Inkrafttreten

Die neue Fassung dieser Richtlinien tritt aufgrund der aktuellen gültigen

- a) § 13 der Geschäftsordnung für die Landesorganisation,
 - b) § 13 der Geschäftsordnung für die Bezirksorganisationen und
 - c) § 11 der Geschäftsordnung für die Ortsgruppen sowie gemäß
 - d) § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Landesorganisation mit dem Beschluss des PVÖ-Landesvorstandes vom 03.07.2020 in Kraft.
- Gleichzeitig verlieren alle früheren Fassungen der „Finanz-Richtlinien“ ihre Gültigkeit.